



Herrn
Holger Klinkmann
Diesterwegstr. 21 a
58095 Hagen

Gmund, 08.02.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Halver-Hohenplanken", 58544 Halver

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Holger Klinkmann vom 10.04.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 37, 273, 343, 134, 233, 232, 140, 243, 238 (Starts) und Landungen), Gemarkung Halver.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2006 Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.

Name des Antragstellers". Falls Wege (z.B. Feldwege) für den sicheren Flugbetrieb zu sperren sind, so ist hierfür eine gesonderte Erlaubnis seitens der Gemeinde, bzw. des Wegeeigentümers einzuholen.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in beiliegender Karte gekennzeichneten Flächen erfolgen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Zwischen dem 15.03. und dem 30.05.2006 darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
3. Der Betrieb ist bis zum 31.12.2006 auf max. 15 Schlepptage beschränkt.
4. Es ist ein Flugbuch zu führen. Darin müssen Pilotennamen, Beginn und Ende des Schleppbetriebes und Besonderheiten vermerkt werden. Zum Ende des Jahres 2006 ist dem Deutschen Hängegleiterverband (DHV) ein Bericht über das Erprobungsjahr zuzuschicken. Das Amt für Umweltschutz erhält ebenfalls einen Bericht und eine Durchschrift des Flugbuches bis zum 15.01.2007.
5. Kraftfahrzeuge der Piloten werden nicht auf den Wiesenflächen abgestellt sondern auf der Hoffläche Eickerhöh. (Ausnahme Windenfahrzeug und Fahrzeug für Erste Hilfe).

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.04.2005 wurde durch Herrn Holger Klinkmann (Glörtalflieger e.V.) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Das Amt für Umweltschutz beim Märkischen Kreis wurde mit Schreiben vom 20.04.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 20. Juni 2005 teilte das Amt für Umweltschutz mit, dass eine Ausnahmegenehmigung mit Auflagen in Aussicht gestellt wird. Die Stadt Halver teilte mit Datum des 4.7.2005 ihr Einverständnis mit.

Zur Klärung einiger offenen Fragen wurde am 13.09.2005 ein Ortstermin mit Gemeinde und Naturschutzbehörde abgehalten. Dabei wurden die in der Erlaubnis beschriebenen Auflagen festgelegt. Mit Schreiben vom 31.01.2006 erteilte das Amt für Umweltschutz die für die Erlaubnis erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 23.11.2004 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 20.04.2005 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 4.05.2005 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb